

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 12. November 2018
GZ. BMF-310205/0153-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1651/J vom 12. September 2018 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Für das Projekt „Zusammenführung der Prüforganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung“ wurde die Finanzprokuratur zur Vorabklärung verfassungsrechtlicher Rahmenbedingungen ersucht und in der Folge dazu noch zwei weitere Universitätsgutachten in Auftrag gegeben.

Diese dem eigentlichen Legistikprozess vorangestellten Rechtsgutachten waren notwendig, um für den Gesetzgeber abzuklären, ob und gegebenenfalls welche gesetzlichen, insbesondere verfassungs- oder/und unionsrechtlichen Schranken bei der Übertragung der Prüfaufgaben einerseits für die Festsetzung der lohnabhängigen Abgaben und Beiträge (§ 86 EStG, § 41a ASVG und § 14 KommStG), die derzeit auch von den Gebietskrankenkassen wahrgenommen werden, auf eine ausschließlich im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) etablierte Prüforganisation, zu beachten sind; andererseits sollte die Frage, ob und gegebenenfalls unter Beachtung welcher Schranken die derzeit bei den Prüforganisationen der Gebietskrankenkassen tätigen Mitarbeiter einer

einheitlichen Prüforganisation, die im Wirkungsbereich des BMF etabliert werden soll, zugewiesen oder deren Dienstverhältnisse auf den Bund als Dienstgeber übergeführt bzw. übergeleitet werden können, in einer Rechtsexpertise abgeklärt werden. Dabei sollte auch dargestellt werden, in welchem Umfang Anpassungen bei den dienst- und besoldungsrechtlichen Ansprüchen der übergeführten bzw. übergeleitenden Dienstverhältnisse der Mitarbeiter in zulässige Weise erfolgen können.

Weiters war auftragsgemäß zu erörtern, ob in einem zukünftigen weiteren Schritt auch die Festsetzung, die Einhebung und die Einbringung der Sozialversicherungsbeträge durch die Abgabenbehörden nach dem bestehenden Verfassungsrahmen einfachgesetzlich auf das Finanzressort übertragbar wäre.

Der Ministerialentwurf zum Bundesgesetz über die Zusammenführung der Prüforganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung (ZPFSG) wurde hingegen – unter Beachtung der rechtlichen Beurteilungen der eingeholten Expertisen von den betroffenen Fachabteilungen (Organisations-, Verfahrensrechts- und Dienstrechtsabteilung) des BMF selbst erstellt.

Bezüglich beauftragter Uni-Gutachten wird Folgendes mitgeteilt:

Rechtsgutachten bezüglich Zusammenführung der Prüforganisationen (GKK und Finanz);
Auftragnehmer: em. Univ. Prof. Dr. Harald Stolzlechner, 5020 Salzburg, Gneiserstraße 57
Rechnung iHv EURO 8.900,-- Euro (Ust.-befreit).

Rechtsgutachten bezüglich Zusammenführung der Prüforganisationen (GKK und Finanz);
Auftragnehmer: die Professoren Dr. Walter Schrammel und Dr. Brodil, beide Institut für Arbeits- und Sozialrecht, 1010 Wien
Rechnung iHv 5.460,-- Euro (inkl. 20% Ust.).

Zusätzlich wurde aufgrund der spezifischen und komplexen Themenstellungen die Kanzlei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH beauftragt, das BMF bei der Überarbeitung des ÖIAG-Gesetzes 2000 in Spezialfragen mit ihrem einschlägigen Fachwissen zu unterstützen.

Zu 4. und 5.:

Regierungsvorlagen werden grundsätzlich von den Fachexpertinnen und Fachexperten des BMF erstellt. Dessen ungeachtet wird jedoch in Einzelfällen zusätzlich externe Unterstützung herangezogen, falls zu ganz spezifischen Themen spezialisiertes Expertenwissen erforderlich ist.

Die Beauftragung von externen Experten erfolgt immer entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes in der geltenden Fassung. Der Grundsatz einer sparsamen und effizienten Verwaltungsführung steht dabei im Vordergrund.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

